

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Verordnung vom 08.11.1832 publ. 14.11.1832

nur dem Golde gleich, Conventions-Münze aber nicht anders als zu klein Geld angenommen werden. Bremer Geld wird bey Insertionsgebühren zwar dem Golde gleich, aber nur bis zu 12 Grote, angenommen. Duitungen wer- über Insertionsgebühren nicht ertheilt.

e) Das Bureau der Redaction der Oldenburgischen Anzeigen und der Expedition derselben und der Zeitungen und Blätter ist werktäglich Morgens im Sommer von 8 bis 12 Uhr und im Winter von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr geöffnet. Für die am Mittwochen erscheinenden Anzeigen werden die Inserenda bis Montag Mittag 12 Uhr, und für die am Sonnabend erscheinenden bis Donnerstag Mittag 12 Uhr, angenommen. Alle später eingehende Sachen werden, ohne Rücksicht auf die durch die unterbleibende Insertion etwa entstehenden Nachtheile, für das nächstfolgende Blatt zurückgelegt.

36) Bekanntmachung des Militair-Collegiums vom 8. Nov., publ. den 14. November 1832.

Zufolge Höchster Auctorisation Sr. König-

Bekanntm. wegen Einstellung zum Aushebungs-Termin.

lichen Hoheit des Großherzogs wird als Ergänzung des §. 11. des Recrutirungsgesetzes vom 1. Febr. 1831. zur Nachricht und Nachachtung derjenigen Wehrpflichtigen, welche sich nicht in dem auf den 1. May jeden Jahres festgesetzten Aushebungstermin eingefunden haben, hiedurch bekannt gemacht, daß diejenigen derselben, welche nach dem §. 14. des vorgedachten Recrutirungsgesetzes zum Contingent und zur Reserve bestimmt und zum Aufruf gekommen sind, sich aber in dem zu ihrer Dienst-einstellung angeetzten vorbedachten Aushebungstermin nicht persönlich sistiren, zu gewärtigen haben, mit einer den Umständen nach zu schärfenden Arreststrafe von 1 bis 3 Monaten im hiesigen Militairgefängnisse belegt zu werden, wenn sie bey ihrer späteren Erscheinung nicht sofort durch gültige Bescheinigungen der betreffenden Behörden des Auslandes, woselbst sie sich aufgehalten haben, vollständig darzuthun vermögen, daß ihre frühere Rückkehr wegen unverschuldeter und unvermeidlicher Hindernisse nicht möglich gewesen ist, widrigenfalls auf ihre sonstigen Entschuldigungen überall keine Rücksicht genommen, sondern die vorgedachten Bestrafungen unfehlbar gegen sie vollzogen werden sollen.